



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

- Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass die M4TV GmbH (FN 435095x)
 - als Fernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Übertragung von 100 % der Anteile ihrer Alleingesellschafterin der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat, und
 - als Multiplex-Betreiberin die Bestimmung des § 25 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Übertragung von 100 % der Anteile ihrer Alleingesellschafterin der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat.
- Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.10.2022, ergänzt am 21.11.2022, zeigte die M4TV GmbH eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse an. Die M4TV GmbH übermittelte einen Notariatsakt vom 17.10.2022 über die Anteilsabtretung der Wirth GmbH. Daraus ist zu entnehmen, dass die Wirth GmbH sämtliche Geschäftsanteile (100 %) an der M4TV GmbH an Andreas Punz abgetreten hat.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 19.01.2023 gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G, aufgrund des Verdachts, dass die M4TV GmbH die Übertragung von 100 % der Anteile ihrer Alleingesellschafterin der KommAustria nicht im Vorhinein gemäß § 10 Abs. 8 bzw. § 25 Abs. 7 AMD-G angezeigt hat, ein Rechtsverletzungsverfahren ein und räumte der M4TV GmbH eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 23.01.2023 nahm die M4TV GmbH zu den vorgeworfenen Rechtsverletzungen Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass in Vorbereitung der Eigentumsänderung durch Andreas Punz zahlreiche Informationen zum eigentlichen Formakt eingeholt worden seien. Dazu hätten auch zahlreiche Telefonate mit der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der KommAustria gehört. Dabei sei bereits im Vorhinein die Absicht, alle Anteile der M4TV GmbH zu übernehmen, kommuniziert worden. Es sei deshalb angenommen worden, dass keine weitere Anzeige der damaligen Eigentümerin (Wirth GmbH) notwendig sei. Nachdem es keine Einwände der „Regulierungsbehörde“ zur Eigentumsübertragung gegeben habe, werde um Nachsicht gebeten. Es wurde um Berücksichtigung der Stellungnahme und um Absehen eines Verwaltungsstrafverfahrens ersucht.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die M4TV GmbH ist eine zu FN 435095x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Amstetten.

Der M4TV GmbH wurden mit den Bescheiden der KommAustria vom 23.10.2018, KOA 4.214/18-004, und vom 01.06.2022, KOA 4.230/22-004, gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G Zulassungen zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Steyr und Mostviertel“ bzw. „MUX C – Strudengau“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Darüber hinaus ist die M4TV GmbH gemäß den Bescheiden der KommAustria vom 30.11.2018, KOA 4.414/18-002, und vom 01.06.2022, KOA 2.135/22-011, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ über die oben genannten Multiplex-Plattformen.

Des Weiteren betreibt die M4TV GmbH den anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „M4TV“.

Bei Zulassungserteilung im Jahr 2018 zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Steyr und Mostviertel“ sowie zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ über diese Multiplex-Plattform waren die Wirth GmbH zu 60 % und der österreichische Staatsbürger Reinhard Lembacher zu 40 % Gesellschafter der M4TV GmbH.

Die Wirth GmbH ist eine zu FN 267855f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amstetten. Alleingesellschafter und Geschäftsführer ist Maximilian Wirth.

Mit Eingabe vom 30.12.2019 zeigte die M4TV GmbH die Übernahme des gesamten Geschäftsanteils von Reinhard Lembacher durch die Wirth GmbH im Rahmen der Aktualisierung an. Die Wirth GmbH war sodann Alleingesellschafterin der M4TV GmbH.

Bei Erteilung der Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Strudengau“ sowie zur Veranstaltung und Verbreitung

des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ über diese Multiplex-Plattform im Jahr 2022 war die Wirth GmbH bereits Alleingesellschafterin der M4TV GmbH.

Mit Notariatsakt vom 17.10.2022 wurden sämtliche Geschäftsanteile (100 %) der Wirth GmbH an der M4TV GmbH ohne aufschiebende Bedingung an den österreichischen Staatsbürger Andreas Punz abgetreten. Aufgrund der Eingabe der M4TV GmbH vom 18.10.2022 wurde diese Änderung am 09.11.2022 im Firmenbuch eingetragen.

Die M4TV GmbH zeigte diese Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria mit Schreiben vom 19.10.2022 an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der M4TV GmbH als Betreiberin von zwei regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen, als Veranstalterin des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ sowie als Anbieterin des anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „M4TV“ ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der M4TV GmbH bzw. ihrer Gesellschafter ergeben sich aus den Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch sowie aus den Schreiben der M4TV GmbH vom 19.10.2022 und vom 21.11.2022.

Die Feststellung hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Andreas Punz ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 8 AMD-G

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) – (7) ...

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere

Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Nach § 10 Abs. 8 AMD-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile – wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen – an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

„Dritte“ im Sinne des § 10 Abs. 8 AMD-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 8 AMD-G erfasst sind. Zudem kommt die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Fernsehveranstalter“ nur bei Anteilen am Fernsehveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 493).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit Notariatsakt vom 17.10.2022 sämtliche Anteile der Wirth GmbH, der bisherigen Alleingesellschafterin an der M4TV GmbH, an den österreichischen Staatsbürger Andreas Punz übertragen wurden. Da somit 100 % der Anteile an der Fernsehveranstalterin, der M4TV GmbH, an einen „Dritten“ übertragen wurden, hat eine Eigentumsübertragung stattgefunden, die gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G einer Anzeige im Vorhinein bedurft hätte und einer Feststellung durch die Regulierungsbehörde, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird, unterlegen wäre. Die Anzeige bei der KommAustria erfolgte jedoch erst am 19.10.2022, also zwei Tage nach der Durchführung der Eigentumsänderung.

Da es die M4TV GmbH als Fernsehveranstalterin sohin unterlassen hat, die Übertragung von 100 % ihrer Anteile im Vorhinein der Regulierungsbehörde anzuzeigen, liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.a)).

4.3. Verletzung des § 25 Abs. 7 AMD-G

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise:

„Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1) – (6) ...

(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

§ 25 Abs. 7 AMD-G lautete in seiner Stammfassung (vormals § 25 Abs. 6 Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001) wie folgt:

„(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Multiplex-Betreiber diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn unter den geänderten Verhältnissen vom Multiplex-Betreiber die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht mehr erfüllt sind. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.“

Im Rahmen der Novellierung des AMD-G (BGBl. I Nr. 50/2010) wurde das Widerrufsverfahren für Multiplex-Betreiber bei Anteilsübertragungen an den für Mediendiensteanbieter geltenden Wortlaut angeglichen, dies geht auch aus den Erläuterungen zu § 25 Abs. 7 AMD-G (RV 611 BlgNR, 24. GP) hervor:

„Die Änderung in Abs. 7 gleicht das Widerrufsverfahren bei Anteilsübertragung an die für Mediendiensteanbieter geltenden Regeln des § 10 Abs. 8 an.“

Die KommAustria geht daher vor diesem Hintergrund davon aus, dass es sich bei der Verwendung des Wortes „Fernsehveranstalter“ in der Bestimmung des § 25 Abs. 7 erster Satz AMD-G um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handelt und der wahre Wille des Gesetzgebers vorsieht, dass der Multiplex-Betreiber selbst eine Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Dies ergibt sich auch aus systematischen und teleologischen Überlegungen.

Zur Begrifflichkeit „Dritte“ iSd § 25 Abs. 7 AMD-G wird auf die sinngemäßen Ausführungen unter Punkt 4.2. verwiesen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat – wie bereits unter Punkt 4.2. ausgeführt – ergeben, dass mit Notariatsakt vom 17.10.2022 sämtliche Anteile der bisherigen Alleingeschafterin (Wirth GmbH) an der M4TV GmbH ohne aufschiebende Wirkung an Andreas Punz übertragen wurden.

Da somit 100 % der Anteile an der Multiplex-Betreiberin, der M4TV GmbH, an einen „Dritten“ übertragen wurden, hat eine Eigentumsübertragung stattgefunden, die gemäß § 25 Abs. 7 AMD-G einer Anzeige im Vorhinein bedurft hätte und einer Feststellung durch die Regulierungsbehörde, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entsprochen wird, unterlegen wäre. Die Anzeige bei der KommAustria erfolgte jedoch erst am 19.10.2022, also zwei Tage nach der Durchführung der Eigentumsänderung.

Da es die M4TV GmbH als Multiplex-Betreiberin unterlassen hat, die Übertragung von 100 % ihrer Anteile im Vorhinein der Regulierungsbehörde anzuzeigen, liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 25 Abs. 7 AMD-G vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.b)).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere

Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendiensteanbieter vor. Nach § 10 Abs. 8 AMD-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile – wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen – an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Dies gilt sinngemäß nach § 25 Abs. 7 AMD-G auch für Multiplex-Betreiber.

Die Bestimmungen dienen dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtungen des § 10 Abs. 8 bzw. § 25 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, der §§ 10 und 11 sowie des § 23 Abs. 2 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

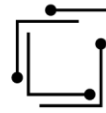
Im vorliegenden Fall wurden zwar 100 % der Anteile an der Fernsehveranstalterin bzw. Multiplex-Betreiberin übertragen, da dadurch jedoch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden ist, auch den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bzw. § 23 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird und die Eigentumsänderung – wenn auch verspätet – zeitnahe angezeigt wurde, geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen der § 10 Abs. 8 und § 25 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/23-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)